

Rüchligweg

Abschnitt von Haus Nr. 65 bis Wasserstelzenweg, Ändern des Linien- und Erschliessungsplans, Anpassen der Strassenlinie, neues Längen- und generelles Querprofil; Planfestsetzungsbeschluss

Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juli 2005

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999, den Nutzungsplan / Linien- und Erschliessungsplan Inventar Nr. 10'157-1, 10'157-2 und 10'157-3 vom 24. März 2005 fest.

Dieser Planfestsetzungsbeschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zugestellt.

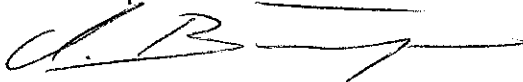
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt schriftlich beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

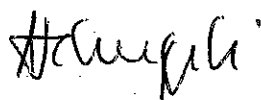
Riehen, 26. Juli 2005

Im Namen des Gemeinderats

Der Vizepräsident:



Christoph Bürgenmeier



Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli